



Ortsgemeinde Rittersdorf

Bebauungsplan „Am Hirtengraben“ gemäß § 13b BauGB

Allgemeine Artenschutzprüfung

Stand: 18. Januar 2022

ISU

Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung
Hermine-Albers-Straße 3
54634 Bitburg

Telefon 06561/9449-01
Telefax 06561/9449-02

E-Mail info@i-s-u.de
Internet www.i-s-u.de



INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass / Aufgabenstellung / Rechtliche Grundlagen	3
2	Prognose / Vorprüfung.....	3
2.1	Prüfumfang	3
2.2	Bestandsaufnahme / Planungsrelevante Arten.....	4
2.3	Wirkfaktoren.....	7
2.4	Prüfung artenschutzrechtlicher Tatbestände	8
2.4.1	Lebensstätten.....	8
2.4.2	Lokale Populationen	9
2.4.3	Nahrungs- und Jagdbereiche / Flugrouten / Wanderkorridore	9
2.4.4	Maßnahmen zum Besonderen Artenschutz.....	10
3	Ergebnis	11

ANHANG:

- Bebauungsplan-Planzeichnung (Entwurf)

1 Anlass / Aufgabenstellung / Rechtliche Grundlagen

Zum nach § 13b BauGB beschleunigten Bebauungsplan „Am Hirtengraben“ der Ortsgemeinde Rittersdorf wird eine allgemeine Artenschutzprüfung (ASP) durchgeführt.

Diese erfolgt aufgrund zentraler artenschutzrechtlicher Vorgaben des BNatSchG zum ‚Besonderen Artenschutz‘ (insbesondere § 44 Abs. 1, § 44 Abs. 5 und § 45 Abs. 7 BNatSchG). Es stehen hierbei der Erhalt der Populationen von Arten sowie die Sicherung der ökologischen Funktion von Lebensstätten im Vordergrund des besonderen Artenschutzrechtes.

Bauleitpläne lösen zwar keine unmittelbaren Verbotstatbestände aus, da die Bauleitplanung Vorhaben nicht unmittelbar zulässt. Dennoch ist bereits in der Bauleitplanung zu prüfen, ob planungsrelevante artenschutzrechtliche Tatbestände voraussichtlich ausgeschlossen werden können.

2 Prognose / Vorprüfung

2.1 Prüfumfang

Der Prüfumfang der ASP beschränkt sich auf die europäisch geschützten ‚FFH-Anhang IV-Arten‘ und die in Europa heimischen wildlebenden Vogelarten. Häufige und weit verbreitete Arten sowie ‚Allerweltarten‘ lösen hierbei im Regelfall keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand aus, da diese sich derzeit regelmäßig in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. In der vorliegenden ASP sind vielmehr etwaig planungsrelevante Arten in einer zunächst überschlägigen Prognose zu prüfen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte grundsätzlich möglich sind, ist für betreffende Arten eine vertiefende ‚Art-für-Art-Betrachtung‘ in einer dann zweiten Prüfstufe erforderlich. Von grundsätzlicher artenschutzrechtlicher / -fachlicher Bedeutung wäre dann in dieser weiteren Prüfstufe, dass jede Art im Rahmen einer Artenschutzprüfung einzeln und artspezifisch zu betrachten ist, sofern mögliche Tatbestände berührt sein können. Erst hierzu sind daher in der Regel weitere Fachgutachten zu erstellen.

Der Gesetzgeber sieht neben der Artenschutzprüfung von ‚FFH-Anhang IV-Arten‘ und heimischen wildlebenden Vogelarten zudem weitere zu prüfende bundesbehördlich zu verordnender Arten („die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist“) auf Grundlage von § 44 Abs. 5 BNatSchG vor; diese zugehörige Rechtsverordnung (nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG) liegt jedoch noch nicht vor (Stand: 13. Januar 2022).

In der Regel genügt zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzrechtes in der Bauleitplanung zunächst eine Potentialabschätzung planungsrelevanter Arten. Methodik und Untersuchungstiefe der ASP unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den örtlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab.

Daher erfolgt vorliegend eine überschlägige Prognose / Vorprüfung hinsichtlich des möglichen Artenspektrums und der Wirkfaktoren.

2.2 Bestandsaufnahme / Planungsrelevante Arten

In einer Prognose der ASP ist insbesondere zu prüfen, ob durch den Bebauungsplan potentielle Lebensstätten und Populationen planungsrelevanter Tierarten betroffen sein könnten.

Im Zusammenhang mit dem Besonderen Artenschutz zusätzliche NATURA 2000 - Belange etwaiger FFH- und / oder Vogelschutzgebiete sind örtlich nicht zu berücksichtigen (LANIS 2022).

Laut Landschaftsinformationssystem (Abfrage: 13. Januar 2022) sind im erfassten 2 x 2 km² Raster bislang keine Arten gelistet, welche in der Planung zu beachten wären. Möglicherweise sind die zugrundeliegenden Daten allerdings noch nicht auf Stand.

Das Artdatenportal (Abfrage: 13. Januar 2022) stellt nämlich zahlreiche Artennachweise im überprüften Quadrant der TK 5 fest:

Folgende Vogelarten wurden demnach örtlich in der Vergangenheit nachgewiesen: Schwanzmeise, Bluthänfling, Gartenbaumläufer, Buntspecht, Feldschwirl, Nachtigall, Wespenbussard, Braunkehlchen, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Feldsperling, Singdrossel, Wacholderdrossel, Steinkauz, Wendehals.

Des Weiteren wurden lokal Zwergfledermäuse beobachtet; diese unterliegen wie alle heimischen Fledermausarten dem strengen Artenschutz.

Auch folgende naturraumtypische Falterarten nutzen das regionale Untersuchungsgebiet: Schachbrett, Gelbwüfliger Dickkopffalter, Mauerfuchs, Aurorafalter, Landkärtchenfalter. Diese stellen jedoch keine ‚FFH-Anhang IV-Arten‘ dar bzw. unterliegen nicht dem Besonderen Artenschutz.

Das Infosystem Artenanalyse / Artenfinder (Abfrage: 13. Januar 2022) übermittelt keine lokalen Artenangaben.

Auch schutzwürdige Biotopkataster sind im Umfeld des Plangebiets nicht berührt (LANIS 2022).

Ebenso sind in der Planung vernetzter Biotopsysteme (Abfrage: 13. Januar 2022) zum Plangebiet keine regionalen Zielkategorien zum Erhalt oder Entwicklung bestimmter Biotoptypen (z.B. standörtlich magerer Wiesen) definiert; die Biotopverbundfunktion für mögliche geschützte Arten ist demnach nicht von überörtlicher Bedeutung.

Des Weiteren trifft die (veraltete) Landschaftsplanung (WREDE 1996) keine örtlichen Angaben zu Leitarten der Avifauna.

Zur faktischen Bewertung der vorgenannten ermittelten Grundlagen, Daten und Vorgaben erfolgte am 26. November 2021 eine örtliche Bestandsaufnahme der Biotop- und Nutzungstypen mit naturschutzfachlicher Analyse und Einstufung potentieller Lebensstätten (vgl. Abb. 1).

Das Plangebiet wird demnach flächig mäßig intensiv mit (nicht heimischen) Alpakas beweidet.

Diese Weide ist bestanden mit verschiedenen Gehölzstrukturen (vgl. Abb. 1):

- 1: heimischer geschlossener Strauchbestand (ohne Nester und Altbäume) mit kleinflächiger Ruderal- / Sukzessionsfläche
- 2: heimischer geschlossener Baumbestand aus v.a. Vogelkirschen mit Nestbaum
- 3: heimischer geschlossener Strauchbestand mit mind. einem Nest sowie randlich integrierten sehr alten Obstbäumen mit teils ausgeprägten Baumhöhlen
- 4: sehr alter Obstbaum mit Baumhöhlen (*im Januar 2022 durch Schneebruch zu Fall gekommen, anschließend durch Grundstückseigentümer beseitigt, vgl. Abb. 2*)
- 5: alte bis sehr Obstbäume, teils abgestorben, ohne Baumhöhlen oder sonstige potentielle Lebensstätten

Außerhalb des engeren räumlichen Geltungsbereichs befinden sich weitere natur- / artenschutzfachlich hochwertige Gehölzstrukturen, z.B. westlich ein sehr alter Walnusssbaum mit Baumhöhlen. Auch Nestbäume und Totholz sind im Umfeld vorhanden. Durch diese unmittelbar angrenzenden gleichartigen Gehölzbestände ist eine potentielle örtliche Biotopvernetzung für mögliche wildlebende Tierarten (z.B. Vögel, Fledermäuse) gegeben. Diese werden durch weitere hochwertige Biotopstrukturen wie Lesesteinhaufen / Kalksteinriegel ergänzt (außerhalb).



Abb. 1: Luftbild des Plangebiets (rot abgegrenzt) mit Einstufung örtlicher Gehölzstrukturen (Orthofoto:©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2021), dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de>, ohne Maßstab)



Abb. 2: Sehr alter Obstbaum mit Baumhöhlen
(im Januar 2022 durch Schneebruch zu Fall gekommen)
(PALTZER, Januar 2022)

Die im Plangebiet erfassten Baumhöhlen können von Fledermäusen besiedelt werden (Quartiere), z.B. von der lokal konkret beobachteten Zwergfledermaus (vgl. oben).

Baumhöhlen und Nester stellen teils faktische Lebensstätten für mögliche Vögel (*zunächst ohne konkreten Nachweis*) dar. Diesbezüglich sind insbesondere die oben gemäß Artdatenportal wie folgt genannten Vogelarten planungsrelevant, da diese entweder streng geschützt, in den relevanter Anhängen der ‚Vogelschutz-Richtlinie‘ geführt, und / oder bundes- oder landesweit selten bzw. bestandsgefährdet sind¹:

- Bluthänfling: bundesweit gefährdet
- Feldschwirl: bundesweit stark gefährdet (*Hinweis: diese bodenbrütende Vogelart wird jedoch lokal ausgeschlossen*)
- Wespenbussard: streng geschützt, Anhang I Vogelschutz-RL, bundes- / landesweit „Vorwarnliste“ (*Hinweis: Großvogelhorste wurden jedoch nicht im Plangebiet erfasst*)
- Braunkehlchen: Zugvogelart der Vogelschutz-RL, bundesweit stark gefährdet, landesweit vom Aussterben bedroht (*Hinweis: diese bodenbrütende Vogelart wird jedoch lokal ausgeschlossen*)
- Klappergrasmücke: landesweit „Vorwarnliste“
- Feldsperling: bundesweit „Vorwarnliste“, landesweit gefährdet
- Steinkauz: streng geschützt, bundesweit „Vorwarnliste“, landesweit stark gefährdet
- Wendehals: streng geschützt, Zugvogelart der Vogelschutz-RL, bundesweit gefährdet, landesweit vom Aussterben bedroht

Darüber hinaus sind jedoch insbesondere folgenden potentiell planungsrelevanten Tiergruppen in dem Plangebiet wahrscheinlich keine faktischen Lebensraummöglichkeiten / Lebensstätten zuzuordnen: besonders geschützte Säugetiere (z.B. Wildkatze), Reptilien², Amphibien, Heu- / Fangschrecken, Libellen, Weichtiere.

Die weiter oben aufgeführten Falterarten unterliegen nicht dem Besonderen Artenschutz.

Von planungsrelevanten Vorkommen geschützter Pflanzenarten, Moose und / oder Flechten ist im Plangebiet nicht auszugehen.

¹ Deutscher Rat für Vogelschutz / NABU (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Berichte zum Vogelschutz, Ausgabe 57.

Simon et al. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz, Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten.

² Biotopstrukturen wie Lesesteinhaufen / Kalksteinriegel mit möglicher Habitatbedeutung für Reptilien befinden sich außerhalb des eigentlichen Plan- / Baugebiets

2.3 Wirkfaktoren

Potentielle vorhabenbedingte Wirkfaktoren sind durch die geplante Bebauung des Plangebietes zu erwarten; hierzu wird auf die städtebaulichen Planunterlagen der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen (Planzeichnung, Festsetzungen, Begründung).

Mögliche Vorbelastungen durch insbesondere Bau- / Versiegelungsbestand sind im Plangebiet derzeit nicht gegeben (vgl. Abb. 1).

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist zum Plangebiet aufgrund des Verfahrenstyps (*gemäß § 13b BauGB*) nicht anzuwenden; der Gesetzgeber stuft die zu erwartenden faktischen Eingriffe in Natur und Landschaft als zulässig und damit unerheblich ein.

Allerdings ist eine erhöhte Signifikanz eines möglichen Tötungs- und Verletzungsverbots geschützter planungsrelevanter Arten im Plangebiet gegeben, insbesondere hinsichtlich möglicher Fledermaus- und Vogelarten. Baumhöhlen und Nester stellen teils faktische Lebensstätten für entsprechend mögliche Arten dar.

2.4 Prüfung artenschutzrechtlicher Tatbestände

2.4.1 Lebensstätten

Als planungsrelevante Lebensstätten sind mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von wildlebenden Tierarten zu betrachten. Als mögliche Fortpflanzungsstätten gelten beispielsweise Nester und Bruthöhlen, wie sie örtlich nachgewiesen wurden (vgl. Kap. 2.2). Zu den möglicherweise planungsrelevanten Ruhestätten zählen insbesondere Schlaf- und Rastplätze, Verstecke sowie Sommer- und Winterquartiere; insbesondere letztgenannte Quartiere könnten im Plangebiet für Fledermäuse bestehen.

Ein spezieller Nest- und Lebensstättenschutz nach § 24 LNatSchG zum möglichen Schutz von Schwarzstorch, Fischadler, Baum- und Wanderfalke, Uhu, Weihen, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard (vgl. Kap. 2.2) und Eisvogel ist örtlich jedoch ausgeschlossen.

Auch ein besonderer Untersuchungsbedarf von möglichen Lebensstätten bei Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahmen an vorhandenen baulichen Anlagen wird zum vorliegenden Bauleitplan nicht erforderlich sein; im Plangebiet sind derzeit keine baulichen Anlagen vorhanden (vgl. Abb. 1).

Das Schutzregime des § 44 BNatSchG gilt auch dann, wenn eine Lebensstätte außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten vorübergehend nicht von entsprechenden Tierarten genutzt wird; regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen vielmehr auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie periodisch nicht besetzt sind, insbesondere die örtlich nachgewiesenen Baumhöhlen und Nester, welche von Fledermäusen und / oder planungsrelevanten Vogelarten wie Feldsperling oder Steinkauz genutzt werden können.

Sofern die ökologische Funktion von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt unter Berücksichtigung bestimmter Artenschutzmaßnahmen (vgl. Kap. 2.4.4) möglicherweise kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand vor. Naturschutzfachlich scheint demnach die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang aufgrund gleichartiger Lebensräume / Habitats im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes insbesondere aus folgenden Gründen gewährleistet (vgl. Kap. 2.2):

Unmittelbar angrenzend befinden sich demnach weitere natur- / artenschutzfachlich hochwertige Gehölzstrukturen, z.B. westlich ein sehr alter Walnussbaum mit Baumhöhlen. Auch Nestbäume und Totholz sind im Umfeld vorhanden. Durch diese unmittelbar angrenzenden gleichartigen Gehölzbestände ist eine potentielle örtliche Biotopvernetzung für mögliche wildlebende Tierarten (z.B. Vögel, Fledermäuse) gegeben.

Zusammenfassend ist dennoch eine erhöhte Signifikanz eines möglichen Tötungs- und Verletzungsverbots geschützter planungsrelevanter Arten im Plangebiet gegeben, insbesondere hinsichtlich möglicher Fledermaus- und Vogelarten. Baumhöhlen und Nester stellen teils faktische Lebensstätten für entsprechend mögliche Arten dar.

2.4.2 Lokale Populationen

Neben den in Kap. 2.4.1 erfolgten Angaben zu Lebensstätten hat eine Prüfung möglicher erheblicher Störungen lokaler Populationen von geschützten Arten zu erfolgen. Grundsätzlich darf sich aufgrund der beabsichtigten Bauleitplanung nämlich der Erhaltungszustand lokaler Artpopulationen nicht verschlechtern. Eine lokale Population lässt sich hierbei als Gruppe von Individuen einer Art definieren, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

Verboten sind in diesem Zusammenhang insbesondere Störungen während störungsempfindlichen Phasen einer geschützten Art; hierunter fallen vor allem Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- sowie ggf. Überwinterungszeiten. Diese Störungszeiten könnten im Umfeld örtlicher Baumhöhlen und Nester insbesondere der Vögel und Fledermäuse berührt sein.

Allerdings sind örtlich sehr wahrscheinlich keine lokalen Populationen zu erwarten, welche in kleinräumigen Einheiten bzw. Populationszentren (z.B. Biotopschutz nach § 30 BNatSchG, Laichgewässer, Brutkolonien) vorkommen. Analog zu den bereits in Kap. 2.4.1 genannten Angaben ist vielmehr aufgrund dem Vorhandensein gleichartiger Lebensräume im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes von über das Plangebiet hinausgehenden möglichen Populationen bzw. zusammenhängenden Lebensräumen auszugehen.

Zudem löst nicht jede störende Handlung grundsätzlich planungsrelevante Verbotstatbestände aus, sondern nur eine erhebliche Störung, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen, hier über das Plangebiet sehr wahrscheinlich hinausgehenden möglichen Populationen verschlechtert, d.h. wenn Tierindividuen (hier insb. mögliche Vögel und Fledermäuse) nachhaltig betroffen wären, so dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg möglicher lokaler Populationen auswirken. Hiervon ist beim vorliegenden Bebauungsplan aufgrund der nur geringflächigen Überplanung (< 2.500 m²) eines größeren Teilausschnitts möglicher Lebensräume jedoch nicht auszugehen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Populationen wäre in der Regel immer dann anzunehmen, wenn sich der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population einer planungsrelevanten Art deutlich verringert oder die Populationsgröße deutlich abnimmt. Wenn aber eine mögliche lokale Artpopulation nicht auf das ausschließliche Bauleitplangebiet beschränkt ist, sondern vielmehr im räumlichen Zusammenhang darüber hinaus reicht, treten dann die Artenschutztatbestände regelmäßig nicht ein.

2.4.3 Nahrungs- und Jagdbereiche / Flugrouten / Wanderkorridore

Eine Beeinträchtigung essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore durch die vorliegende Bauleitplanung ist nicht zu konstatieren.

Das Plangebiet, auch die flächige Grünlandweide, fungiert zwar grundsätzlich als mögliches Nahrungs- und Jagdhabitat für potentielle Vögel- und Fledermausvorkommen. Entsprechende gleichartige Nahrungs- und Jagdbereiche (insbesondere auch weitere heimische Gehölzstrukturen, z.B. Hecken) sind jedoch großflächig im unmittelbarem Umfeld gegeben; das Plangebiet stellt nur einen kleinen Teilausschnitt lokaler Nahrungs- und Jagdbereiche dar. Führte nämlich eine geplante Zerstörung einer Nahrungsstätte zum voraussichtlichen Verhungern der Nachkommen in einer möglichen Fortpflanzungsstätte (vgl. Kap. 2.4.1), wäre das Nahrungshabitat als mit geschützter Teil der Fortpflanzungsstätte anzusehen; hiervon ist vorliegend nicht auszugehen.

Planungsrelevante Wanderkorridore mit etwaigen Barrierewirkungen durch das Vorhaben, beispielsweise für die geschützte Wildkatze oder für Amphibien, sind sehr wahrscheinlich ebenso nicht berührt. Zudem sind durch die westlich erschließende ‚Bitburger Straße‘ mit beidseitig vorhandener Bebauung diesbezüglich erhebliche Barrierebelastungen gegeben.

2.4.4 Maßnahmen zum Besonderen Artenschutz

Durch Ergreifen bestimmter Naturschutzmaßnahmen zur Bauleitplanung können mögliche Konflikte mit Bestimmungen des Besonderen Artenschutzrechtes rechtzeitig ausgeschlossen werden.

Hierzu gehört zunächst insbesondere das Prüfen von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bzw. die Anwendung gebotener, fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen.

Aufgrund der möglichen Betroffenheit von Lebensstätten (insb. Nester, Baumhöhlen) etwaiger Fledermaus- und planungsrelevanter Vogelarten wie z.B. Feldsperling oder Steinkauz sind Erhaltungs- / Schutzmaßnahmen zum Bebauungsplan festzulegen. Diese sind bauleitplanerisch durch entsprechende Festsetzungen verbindlich sowie unbefristet zu regeln.

Diese artenschutzrechtlich erforderlichen Erhaltungs- / Schutzmaßnahmen gelten vor allem für folgende südliche Gehölzstrukturen des Plangebietes (vgl. Abb. 1):

- 2: heimischer geschlossener Baumbestand aus v.a. Vogelkirschen mit Nestbaum
- 3: heimischer geschlossener Strauchbestand mit mind. einem Nest sowie randlich integrierten sehr alten Obstbäumen mit teils ausgeprägten Baumhöhlen

Der in Abb. 1 mit Nr. 4 bezeichnete sehr alte Obstbaum mit Baumhöhlen, welcher ursprünglich ebenfalls zu sichern gewesen wäre, ist aufgrund von Schneebruch (vgl. Abb. 2) inzwischen nicht mehr vorhanden.

Es sollte für die aus vorgenannt artenschutzrechtlichen Gründen zu erhaltenden Gehölzstrukturen eine Festsetzung als Planzeichen nach PlanzV (Nr. 13.2) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (Erhaltung von Bäumen und Sträuchern) in der Bebauungsplanzeichnung getroffen werden (vgl. folgende Abb. 3):

(Hinweis: Zusätzlich wird aus grundsätzlichen nicht zwingenden artenschutzrechtlichen Vermeidungsgründen der nördliche heimische geschlossene Strauchbestand (derzeit ohne Nester, Nr. 1 in Abb. 1) großenteilig dauerhaft in der Planzeichnung gesichert)

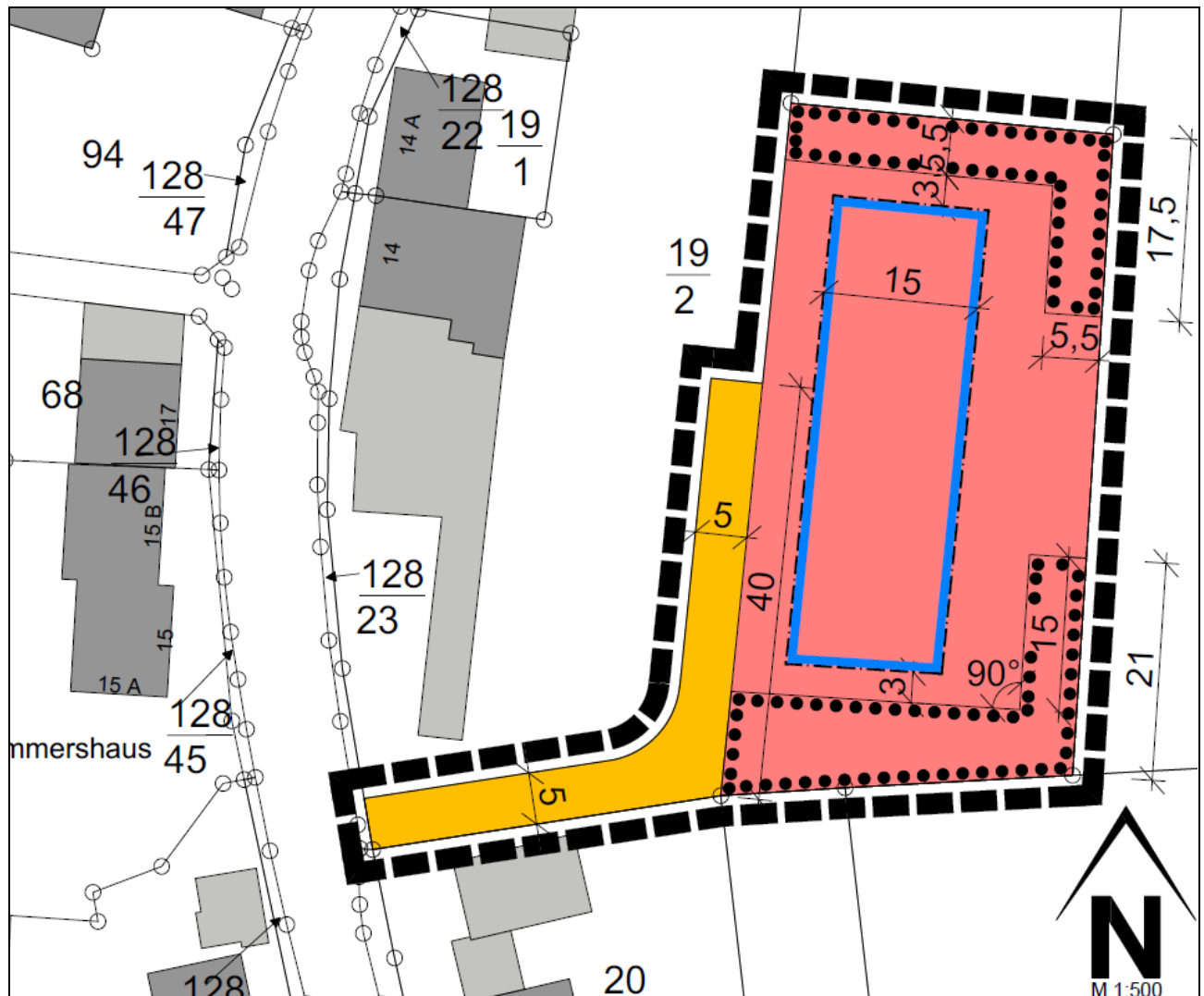


Abb. 3: Bebauungsplanentwurf - Planzeichnung
 (ISU, Januar 2022)

Wären weitere artenschutzrechtliche Tatbestände nicht grundsätzlich auszuschließen, könnte schließlich die Durchführung ‚vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen‘ gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG erforderlich werden. Diese Ausgleichsmaßnahmen entsprechen europarechtlich den sogenannten ‚CEF-Maßnahmen‘ (Continuous ecological functionality-Measures). Kennzeichnend für diese Maßnahmen ist, dass sie – anders als bei der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung - bereits zum Zeitpunkt des tatsächlichen Eingriffs voll wirksam sein sowie im funktionalem und artenspezifischem Zusammenhang zum Eingriff stehen müssen. Typische ‚CEF-Maßnahmen‘ wären beispielsweise spezielle Fledermausschutzmaßnahmen und / oder Umsiedlungen von Tierarten in neu anzulegende Habitate. Entsprechende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen / CEF-Maßnahmen sind zum vorliegenden Bauleitplan sowie auch zum späteren Vorhaben unter Berücksichtigung der oben genannten verbindlichen Vermeidungsmaßnahmen derzeit nicht erforderlich.

Abschließend ist festzuhalten, dass die oben genannten erforderlichen Artenschutzmaßnahmen nicht der städtebaulichen Abwägung unterliegen.

3 Ergebnis

Gemäß erfolgter Artenschutzprüfung sind vor allem aus folgenden Gründen keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Tatbestände (insbesondere Verbotstatbestände) aufgrund der Bebauungsplanung zu erwarten:

Das Plangebiet ist zwar bestanden mit verschiedenen Gehölzstrukturen, in welchen auch Nester und Baumhöhlen festgestellt wurden. Die erfassten Baumhöhlen können von Fledermäusen besiedelt werden. Baumhöhlen und Nester stellen teils zudem Lebensstätten für mögliche planungsrelevante Vogelarten wie z.B. Feldsperling oder Steinkauz – zunächst ohne faktischen Nachweis - dar. Die aus Artenschutzgründen zu erhaltenden Gehölzstrukturen werden im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt.

Sofern die ökologische Funktion von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zudem weiterhin erfüllt wird, liegt unter Berücksichtigung der getroffenen Artenschutzmaßnahmen kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand vor. Naturschutzfachlich scheint demnach die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang aufgrund gleichartiger Lebensräume / Habitate im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes gewährleistet.

Des Weiteren löst nicht jede störende Handlung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände aus, sondern nur eine erhebliche Störung, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen, hier über das Plangebiet sehr wahrscheinlich hinausgehenden möglichen Populationen verschlechtert, d.h. wenn Tierindividuen (hier insb. mögliche Vögel und Fledermäuse) nachhaltig betroffen wären, so dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg möglicher lokaler Populationen auswirken. Hiervon ist beim vorliegenden Bebauungsplan aufgrund der nur geringflächigen Überplanung eines größeren Teilausschnitts möglicher Lebensräume jedoch nicht auszugehen.

Eine Beeinträchtigung essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore durch die vorliegende Bauleitplanung ist ebenfalls nicht zu konstatieren.

Ein örtlicher weiterer sehr alter Obstbaum mit Baumhöhlen, welcher ursprünglich ebenfalls zu sichern gewesen wäre, ist aufgrund von Schneebruch inzwischen nicht mehr vorhanden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen / CEF-Maßnahmen sind zum vorliegenden Bauleitplan sowie auch zum späteren Vorhaben unter Berücksichtigung der verbindlichen Vermeidungsmaßnahmen derzeit nicht erforderlich.